s.B.31.31.F.O.1 - LT/ma

Bern, den 5. Juli 1972

Vertraulich

## Aktennotiz

Verhandlungen über die Revision des schweizerisch-französischen Sozialversicherungsabkommens vom 9.Juli 1949

Vom 26. bis 30. Juni 1972 fand in Bern die erste Verhandlungsphase zwecks Revision des schweizerisch-französischen Sozialversicherungsabkommens vom 9. Juli 1949 statt. Die Besprechungen waren schweizerischerseits schon verschiedentlich gefordert worden, nicht nur wegen des Alters des jetzigen Abkommens und der seit 1949 eingetretenen Rechtsentwicklung auf dem Gebiet der Sozialversicherung, sondern auch wegen des Umstandes, dass Frankreich mit über 90'000 Personen inklusive Doppelbürger die stärkste Schweizerkolonie zählt. Für uns sind diese Verhandlungen aber auch aus einem andern Grunde wichtig, und zwar wegen der Frage der Anerkennung von in Algerien vor seiner Unabhängigkeit zurückgelegten Versicherungszeiten durch die französische Sozialversicherung.

Vor Verhandlungsbeginn fand eine interne schweizerische Delegationssitzung statt. Herr Minister Motta erklärte gleich zu Beginn dieser Vorbesprechung, das "Algerien-Problem" müsse in der ersten Phase ausgeklammert werden, um die Verhandlungen, die ohnehin sehr schwierige Probleme zu bewältigen hätten (Grenzgänger, Saisonniers, Krankenversicherung), nicht noch mehr zu belasten. Auch seien die Erfolgschancen aussichtslos. Es handle sich nicht um die Sozialversicherung, sondern um die "législation de solidarité", die auf Ausländer grundsätzlich nicht anwendbar sei. Ich opponierte, indem ich auf die letzten Demarchen der ASSAOM und die wiederholten Debatten im Parlament hinwies und verlangte, dass das Problem schon in der ersten Phase vorgebracht werden müsse. Auch gehe es primär nicht um die "législation de solidarité".



Die eigentlichen Verhandlungen dauerten vom Montag, den 26. Juni, 10.00 h, bis Freitag, den 30. Juni,19.00 h. Auf französischer Seite wurde die Eröffnungssitzung von Herrn Botschaftsrat de Testa von der französischen Botschaft geleitet. Nachher übernahm der Delegationschef, Herr Lejuez, "Chef du bureau des Conventions Internationales au Ministère de la Santé Publique et de la Sécurité sociale" die Führung der Verhandlungen, assistiert von Frau Raynaud vom gleichen Ministerium, Herrn Plocque, "Chef du bureau des Problèmes internationaux de Sécurité sociale au Ministère de l'Agriculture", und Frau Landes vom Wirtschafts- und Finanzministerium.

Die Besprechungen zeichneten sich durch grosse Offenheit aus. Herr Lejuez scheute sich nicht, den Problemen auf den Grund zu gehen und dies selbst, wenn dadurch Stunden verloren gingen. Die ersten zwei Tage waren ausschliesslich den grossen Problemen und der Darstellung der Rechtsentwicklung auf den verschiedenen Sektoren wie AHV, IV, Krankenversicherung usw. gewidmet. Am Mittwoch ging man an die artikelweise Behandlung des schweizerischen Vorentwurfes. Die französische Delegation hatte entgegen ihrer ursprünglichen Absicht darauf verzichtet, selber einen Entwurf vorzulegen. Dafür ging sie nun daran, jeden einzelnen Artikel selber während den Verhandlungen neu zu redigieren, was sehr zeitraubend war. Von nicht ganz 40 Artikeln konnten bis zum Abschluss der ersten Verhandlungsphase deren 10 durchberaten und formuliert werden.

Noch am allerletzten Verhandlungsnachmittag wurden, während das Verhandlungsprotokoll geschrieben wurde, bei der Lesung der ersten 10 Artikel zahlreiche Aenderungen angebracht, so dass den Delegationsmitgliedern diese Texte erst später zugestellt werden können. Aber auch diese sind unverbindlich.

Unter diesen Umständen möchte ich darauf verzichten, auf einzelne Bestimmungen einzugehen, sondern nur einige mir wesentlich scheinende Punkte festhalten:

1. Die französische Sozialversicherung ist sehr kompliziert und zeichnet sich durch eine Vielfalt von gesetzlichen Erlassen für die einzelnen Versicherungsklassen aus. Sie ist auch in dem Sinne nationalistisch gehalten, als gewisse Leistungen, wie z.B. Familienzulagen und Kinderzulagen territorial gebunden sind und nicht exportiert werden.

- Die französische Delegation scheint in bezug auf die Invalidenversicherung die Lösung A vorzuziehen (Risikoversicherung).
- 3. Schwierige Fragen sind noch zu lösen, so die Behandlung der Grenzgänger, die Beitragspflicht von in der Schweiz wohnhaften Landwirten, die in Frankreich Boden bewirtschaften.
- 4. Aehnliche Schwierigkeiten wie bei Italien zeichnen sich in bezug auf die Krankenversicherung ab.
- 5. Unserem Textvorschlag in bezug auf die Behandlung des diplomatischen Personals etc. hat die französische Delegation eine andere Formulierung gegenübergestellt. Ich habe mir die Prüfung für die zweite Verhandlungsphase vorbehalten.
- 6. Auf einen ersten Hinweis von Herrn Motta im Verlaufe der Verhandlungen, dass wir noch das Algerien-Problem zur Sprache zu bringen haben, bemerkte der französische Delegationschef, dieses sei ihnen bekannt, es handle sich aber um die "législation nationale de solidarite . Am letzten Verhandlungstag war es dann möglich, auf das Problem näher einzugehen. Unter Bezugnahme auf den "Procès-verbal"über die Expertenbesprechungen vom 26.11.1965, welcher das Problem, wenn auch nur in sehr allgemeiner Form, erwähnt hatte, brachte ich folgende Thesen in Frageform vor: a) War Algerien zur Zeit des Abschlusses des schweizerisch-französischen Sozialversicherungsabkommens im Jahre 1949 nicht Bestandteil des französischen Territoriums und in drei Departemente eingeteilt? (Ziffer 6 des Generalprotokolls des Sozialversicherungsabkommens vom 9.7.1949) b) Waren auf Algerien die von Frankreich abgeschlossenen Staatsverträge nicht anwendbar? (Artikel 11 des Gesetzes vom 20.9.1947 betreffend das Statut von Algerien) c) Sind die Abkommen von Evian, welche auf dem Gebiet der Sozialversicherung eine Schuldübernahme durch Algerien vorsehen, für uns

verbindlich, nachdem diese zu einer Zeit abgeschlossen wurden, als Algerien noch kein Völkerrechtssubjekt war, es sich nach der Unabhängigkeit seiner Pflichten entledigte und zudem der Gläubigerstaat Schweiz dazu nichts zu sagen hatte? d) Kann endlich die "législation nationale de solidarité" uns entgegengehalten werden, nachdem ein Staatsvertrag gemäss französischer Verfassung der internen Gesetzgebung vorgeht? Abschliessend verwies ich darauf, dass dieses Problem über den Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Fragen hinausgehe, das Völkerrecht und das Staatsrecht berühre und für die nächste Verhandlungsphase, auch von seiten der beiden Aussenministerien, gründlich geprüft werden müsse. Der französische Delegationschef stellte verschiedene Fragen, so z.B. über die zahlenmässige Bedeutung (meine unverbindliche Antwort: rund 200) und erklärte daraufhin, unser Begehren sei absolut gerechtfertigt, seine Delegation sei aber nicht in der Lage, die Fragen jetzt zu beantworten. Die Diskussion fand daraufhin ihren Niederschlag im Procès-verbal mit folgenden Worten:

"La délégation suisse a exprimé le désir que soit examiné le problème des droits acquis par les ressortissants suisses établis en Algérie avant l'accession de ce pays à l'indépendance, compte tenu de la Convention franco-suisse du 9 juillet 1949. La délégation française procèdera à l'étude de cette question en vue de la prochaine phase des pourparlers."

Gegenüber der ASSAOM haben wir in einem Brief vor Abschluss der ersten Verhandlungsphase erklärt, dass das Algerien-Problem im Rahmen der schweizerisch-französischen Revisionsverhandlungen diskutiert werde. Wir wollten so vermeiden, dass sie erst aufgrund des nach Abschluss der ersten Verhandlungsphase erlassenen Pressekommuniqués auf diese Verhandlungen aufmerksam werden.

7. Die nächste Verhandlungsphase findet in Paris statt. Als Zeitpunkt wurde Ende Oktober/anfangs November dieses Jahres vorgesehen.

hu Men

## Kopien zur Kenntnisnahme an die Herren:

Botschafter Thalmann
Botschafter Probst
Minister Gelzer
Minister Jaccard
R. Ritter, Rechtsabteilung
Paratte, Dienst für Auslandschweizerangelegenheiten
Altenburger, Protokoll
Botschaften in Algier und Paris.

Dossiers: s.B.31.31.Alg.0.1 s.B.34.66.Alg.0.1